

A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/12832 –

Konkordatslehrstühle in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12832** – vom 27. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Wie in anderen Bundesländern gibt es auch in Rheinland-Pfalz Lehrstühle außerhalb der theologischen Fakultäten, bei deren Besetzung der Katholischen Kirche ein Einspruchsrecht eingeräumt wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was ist die vertragliche Grundlage für das Einspruchsrecht der Katholischen Kirche bei der Besetzung bestimmter Lehrstühle?
2. Wie viele Konkordatslehrstühle gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz?
3. Wie hat sich die Anzahl der Konkordatslehrstühle in Rheinland-Pfalz seit Inkrafttreten der Vereinbarung mit der Katholischen Kirche entwickelt?
4. Wie genau verläuft das Berufungsverfahren sogenannter Konkordatslehrstühle?
5. Welche Rolle spielt die Religionszugehörigkeit der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten beim Berufungsverfahren?
6. Wie steht die Landesregierung zu den Konkordatslehrstühlen an rheinland-pfälzischen Hochschulen?
7. Wird durch die Konkordatslehrstühle das Prinzip der Freiheit von Wissenschaft und Forschung verletzt?

Das **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die Katholisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bildet die Vereinbarung zwischen dem Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz mit dem Mainzer Bischof vom 15. April 1946 die vertragliche Grundlage. Dort heißt es in Nummer 3:

„Die Neubesetzung der theologischen Lehrstühle erfolgt gemäß dem allgemeinen Universitätsstatut. Die von der Theologischen Fakultät einzureichende Vorschlagsliste bedarf jedoch der Genehmigung des Bischofs von Mainz. Sollte eine Berufung ausnahmsweise ohne Berücksichtigung der Vorschlagsliste erfolgen, so geschieht dies im Einvernehmen mit dem Bischof von Mainz bzw. dem Bistumsverweser.“

In der o. a. Vereinbarung ist unter Nummer 4 ferner geregelt, dass die beiden Lehrstühle in der Philosophischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (je ein Lehrstuhl für scholastische Philosophie und für Geschichte) mit Persönlichkeiten zu besetzen sind, die nach dem Urteil des Bischofs für eine einwandfreie Ausbildung der Theologiestudierenden geeignet sind.

Im Verhältnis zur Universität Koblenz-Landau gilt der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und der Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz vom 24. April 1969. Dort ist in Artikel 1 geregelt, dass an jede Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule des Landes Lehrstühle für katholische Theologie eingerichtet werden, „deren Inhaber erst dann ernannt werden, wenn von dem zuständigen Diözesan-Bischof gegen die in Aussicht Genommenen keine Erinnerung erhoben worden ist“ und dass ein Lehrstuhl für Religionspädagogik eingerichtet wird, dessen Inhaber in der Lage ist, seinen Wissenschaftsbereich im Geiste der katholischen Lehre zu vertreten. Im Schlussprotokoll hierzu ist geregelt, dass „die Vorschlagslisten für die Berufungen auf die Lehrstühle für katholische Theologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesan-Bischof erstellt werden, der damit gleichzeitig zum Ausdruck bringt, dass er gegen die Vorgeschlagenen keine Erinnerung erhebt.“

Bezüglich der Professuren für Religionspädagogik ist im Schlussprotokoll geregelt, dass „die Beurteilung, ob die für die Besetzung der Lehrstühle gemäß Artikel 1 Abs. 1 Ziff. 2 in Aussicht Genommenen in der Lage sind, ihren Wissenschaftsbereich im Geiste der katholischen Lehre zu vertreten, die zuständige kirchliche Oberbehörde trifft“.

Zu Frage 2:

Derzeit gibt es in Rheinland-Pfalz insgesamt vier Konkordatslehrstühle, davon zwei an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und zwei an der Universität Koblenz-Landau.

Zu Frage 3:

Die Konkordatslehrstühle wurden aufgrund der oben genannten Vereinbarungen gebildet. Diese Regelung und die darin bestimmte Anzahl an Professuren gilt unverändert.

Zu Frage 4:

Es handelt sich um ein reguläres Berufungsverfahren mit der Besonderheit der Beteiligung der katholischen Kirche. Gemäß § 50 HochSchG werden freie oder freiwerdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Nach Erstellen einer Vorschlagsliste durch die Hochschule wird von dieser die Abstimmung mit der Kirche vorgenommen. Anschließend nimmt der Minister die Berufung vor oder, im Fall der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Präsident. Gemäß § 50 Abs. 3 a HochSchG kann dem Präsidenten einer Hochschule auf Antrag das Berufungsrecht übertragen werden, dies ist im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geschehen.

Zu Frage 5:

Für die Landesregierung spielt die Religionszugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten keine Rolle.

Zu Frage 6:

Die Landesregierung ist in dieser Angelegenheit Vertragspartner der katholischen Kirche. Die Zusammenarbeit verläuft problemlos.

Zu Frage 7:

Das Berufungsverfahren der Konkordatslehrstühle verläuft als reguläres, wissenschaftsgeleitetes Auswahlverfahren, mit der Besonderheit, dass die katholische Kirche Zustimmung äußert oder Bedenken mitteilt. Insofern ist die Auswahlentscheidung eingeschränkt. Die Arbeit der Inhaberinnen und Inhaber der betreffenden Lehrstühle folgt uneingeschränkt dem Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre.

Prof. Dr. Konrad Wolf
Staatsminister